



Bescheid

I. Spruch

1. Der SwissMediaCast AG, Dufourstrasse 23, 8008 Zürich, Schweiz, wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 9B“, die durch das beiliegende, einen Bestandteil des Spruchs bildende, technische Anlageblatt (Beilage 1) beschrieben ist, zur Verbreitung von digitalem Hörfunk erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 01.01.2023 bis 31.12.2024 befristet. Sie kann gemäß § 34 Abs. 8 iVm § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunksendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 25.08.2022 beauftragte die SwissMediaCast AG die Erteilung der (weiteren) Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 9B“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk.

Am 26.08.2022 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der beantragten Funkanlage.

Am 08.09.2022 übermittelte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der SwissMediaCast AG wurde von der Bundesanstalt für Kommunikation BAKOM eine Funkkonzession (5137-20/1000404520) für das DAB+ Sendernetz DCH 03 (vier regionale Layer in der Deutschschweiz) bis zum 31.12.2024 erteilt. Im Rahmen der Funkkonzession erteilte das BAKOM auch Versorgungsaufgaben. Um diese einhalten zu können, benötigt die Antragstellerin weiterhin die Funkanlage BREGENZ 1 (Pfänder).

Die verfahrensgegenständliche Funkanlage „BREGENZ 1 (Pfänder) Kanal 9B“ wird von der Antragstellerin bereits bisher aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 28.06.2016, KOA 1.004/16-003, geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10.08.2017, KOA 1.004/17-015, betrieben. Diese Bewilligung endet mit 31.12.2022.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der bestehenden Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellung der (weiteren) frequenztechnischen Realisierbarkeit beruht auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 28 Abs. 1 TKG 2021 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig. Gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2021 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 244/2013, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Funkanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben die Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 11.01.1964 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernseh Rundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen. Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweiz Rundfunksendeanlagen errichtet werden.

Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen sowie notwendige Änderungen werden jeweils einvernehmlich festgelegt (Punkt 2); die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 5); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9). Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn das Abkommen nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf seiner Geltungsdauer von einer Verwaltung schriftlich gekündigt wird. Mit Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass der beantragte Frequenzblock zur Verfügung steht und keine österreichische Übertragungskapazität störend beeinflusst wird.

Die beantragte Frequenz steht auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 2.) zur Verfügung. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 34 Abs. 5 TKG 2021 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die aufrechte Bewilligung der KommAustria ist bis zum 31.12.2022 befristet. Da die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Sendegenehmigung des BAKOM bis 31.12.2024 befristet ist, war die weitere Bewilligung für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 zu erteilen.

Gemäß § 34 Abs. 8 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 41 Abs. 2 Z 3 TKG 2021 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei

der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.501/22-018“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. September 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Beilage:

Technisches Anlageblatt, Beilage 1



Beilage 1. zum Bescheid KOA 4.501/22-018

1	Multiplex-Zulassungsinhaber	SwisscomMediaCast AG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Ensemble ID (hex)	0x4202					
4	Name der Funkstelle	BREGENZ 1					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009E46 49	47N30 29	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	DAB+					
9	Block	9B					
10	Mittenfrequenz in MHz	204.64					
11	Bandbreite in MHz	1.536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	SMC D03 O-CH					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17.0					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4.0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	12					
18	Polarisation	V					
19	Senderausgangsleistung in dBW	30.0					
20	Spektrummaske (unkritisch... <u>1</u> /kritisch... <u>2</u>)	2					
21	max. Strahlungsleistung in dBW (total)	39.0					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20.9	20.9	20.2	18.9	16.5	12.1
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	7.0	7.0	7.0	7.0	12.1	16.5
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	19.0	20.2	20.9	20.9	19.8	18.1
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	18.1	22.2	27.5	31.6	34.6	36.7
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	38.1	39.0	38.9	38.1	36.7	34.6
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	31.6	27.5	22.2	18.1	18.1	19.8	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über die Marktüberwachung von Funkanlagen (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	nein					